

eine auf zugefügte Verletzung wohlervorbener Rechte gerichtete Klage zu erkennen, anerkannt. Eben so wenig ist nach dem Urtheile des Oberappellationsgerichts der Gegenstand der Klage, nach der Beschaffenheit der darin behaupteten Rechtsverletzung, als ungeeignet zur Ertheilung eines gerichtlichen unbedingten Mandats zu betrachten, indem es nur darauf ankommen könne, ob die von der Polizeibehörde ausgegangene Verhinderung des hier in Frage stehenden Unternehmens eines kasselschen Buchdruckers, nach dem Urtheile des competenten Gerichts, eine der Bestimmung, des §. 37 der Verfassungsurkunde zuwiderlaufende und solchemnach den Kläger in der Freiheit seines Eigenthums gesetzwidrig beschränkende Handlung sey. Daß aber Letzteres wirklich der Fall ist, dafür werden vom Oberappellationsgerichte folgende Gründe aufgestellt: daß eine grammatikalische Erklärung des §. 37 der Verfassungsurkunde unzweifelhaft zu dem Ergebnis führte, daß die Censur in andern, als den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen sogleich mit der Verkündung der Verfassungsurkunde nicht mehr zulässig seyn solle; daß bei dem hier vorliegenden klaren Wortsinne ein etwaniges davon abweichendes Resultat der logischen Interpretation nur alsdann berücksichtigt werden könnte, wenn jener mit dem sonstigen Inhalte der Verfassungsurkunde unzweifelhaft im Widerspruche stände oder für an sich vernunftwidrig gehalten werden müßte, vorliegend jedoch weder das Eine noch das Andere anzunehmen steht, da es etwas sich Widersprechendes nicht enthält, wenn vor dem wirklichen Eintreten einer in ihrem vollen Umfange gestatteten Pressfreiheit erst ein Gesetz gegen Pressvergehen erlassen werden soll, gleichwohl hinsichtlich derjenigen Druckschriften, welche nicht unter der einschlagenden Bestimmung der Bundesgesetze stehen, die Censur alsbald schon abgeschafft wird, und da bei dem Vorhandenseyn allgemeiner Strafgesetze, welche, so lange ein besonderes Gesetz gegen Pressvergehen nicht besteht, ungezweifelt auch auf die durch die Presse begangenen Vergehen Anwendung finden, ein vernünftiger Rechtszustand auch unter der eben erwähnten Voraussetzung für ausgeschlossen nicht gehalten werden kann; daß hiernach die unbestrittenenmaßen bloß wegen umgangener Censur bewirkte Beschlagnahme einer über 20 Druckbogen starken Schrift als eine dem Gesetze zuwiderlaufende Handlung, mithin das vom Obergerichte dagegen erlassene unbedingte Mandat als rechtlich begründet und in seiner factischen Voraussetzung nicht widerlegt sich darstellt. Da der Buchdrucker durch Einschreiten der Polizei verhindert worden ist, die unter der Presse befindliche Schrift zur gehörigen Zeit, wo deren Inhalt von einem vorzüglichen Interesse war, erscheinen zu lassen, und daher die Ausgabe derselben ganz unterlassen hat, so soll derselbe jetzt Willens seyn, eine Entschädigungsklage wegen seines Verlustes bei den Gerichten gegen den Staatsanwalt anhängig zu machen.

(Allgem. Zeitung 1833, Weil. Nr. 364.)

B u c h h a n d e l.

C h r o n i k

d e s d e u t s c h e n B u c h h a n d e l s.

(Fortsetzung.)

J a h r 1 8 3 3.

Auch im vergangenen Jahre fehlte es in den Bundesstaaten so wie in den angränzenden, mit dem deutschen Buchhandel in näherer Berührung stehenden Ländern nicht an neuen Etablissements. Sind diese aber, wie irgendwo behauptet wurde, im allgemeinen ein Zeichen des größern Umschwungs der Geschäfte, so dürfte an einen Rückgang derselben vorläufig noch nicht zu denken seyn; wir sind anderer Meinung, doch bleibt es natürlich einem jeden überlassen, sich sein Urtheil hierüber selbst zu bilden.

Eine möglichst genaue Uebersicht derjenigen Handlungen, die theils neu im Kreise des Buchhandels auftraten, theils nur in veränderter Gestalt erschienen, wird gewiß nicht unwillkommen seyn, wir liefern sie daher nachstehend in chronologischer Folge, insofern wir durch Circulare Kunde empfangen.

1833. A) Neue Etablissements.

- Am 1. Jan. J. L. Buchner etablirt sich in Bai-reuth.
 • 2. • Joh. Prechter etablirt sich in Neu-burg a. d. Donau.
 • 1. Febr. J. P. Mathieur eröffnet eine Sor-timents-Buch-, Kunst- und Musi-kalienhandl. in Cöln. Seine Ver-lagshandl. und Buchdruckerei besteht be-reits seit 30 Jahren.
 • • • J. Frank hat seine seit 1819 in Brüssel bestehende Handl. nach dem Haag verlegt.
 • 1. März. G. M. Bauerkeller etablirt sich in Wertheim a. M.
 • • • W. Wallis etablirte sich aufs neue, in Rastatt.
 • • • J. F. Winkler zeigt an, daß er die Pustet'sche Buchhandl. und Druckerei in Passau übernommen, und beides unter der bisherigen Firma seinen ungestörten Fort-gang habe.
 • 11. • E. Gerold in Wien hat in Gemein-schaft mit L. Seidel und W. Brau-müller die ehemalige J. L. Haller'sche Buchhandl. in Brünn übernommen und wird sie mit den Genannten unter der Firma: Seidel u. Comp. fortführen.
 • 12. • Die Schulz'sche Buchh. in Hamm etablirt eine Filialhandl. in Soest.
 • 1. April. J. A. Mayer in Aachen errichtet eine Filialhandl. in Brüssel, Firma: Mayer und Sommerhausen.
 • 22. • H. Reichenbach etablirt sich in Leipzig.